

# **Lehrpersonalverordnung**

## **(Änderung vom 26. Oktober 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung wird auf den 1. Dezember 2016 in Kraft gesetzt.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:                   Der Staatsschreiber:  
  Beat Husi  
  

---

## **Lehrpersonalverordnung (LPVO)**

### **(Änderung vom 26. Oktober 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

#### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Februar 2011**

<sup>1</sup> Alle Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Vikarinnen und Vikare im Monatslohn, die am 31. Juli 2011 angestellt sind, erhalten spätestens Ende Dezember 2016 eine Lohnnachzahlung für einen halben Monat. Die Lohnnachzahlung berechnet sich auf der Grundlage des aktuellen Lohns und des Beschäftigungsgrads am 31. Juli 2011 und ist BVK-versichert, sofern ein Versicherungsverhältnis besteht.

Abs. 2 unverändert.

---

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

2011 wurde aufgrund der Einführung des neuen Personalmanagement- und Lohnadministrationssystems PULS der personalrechtliche Schuljahresbeginn der Lehrpersonen und Schulleitenden der Volkschule vom 16. August auf den 1. August vorverlegt. Das Schuljahr 2010/11 dauerte aus diesem Grund besoldungstechnisch nur 11½ Monate. Die amtierenden Lehrpersonen und Schulleitenden verloren dadurch einen halben Monatslohn. Um dies zu kompensieren, wurde in Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 16. Februar 2011 (LPVO; LS 412.311) eine Rechtsgrundlage für die Nachzahlung des halben Monatslohns im Zeitpunkt der Beendigung des betroffenen Anstellungsverhältnisses aufgenommen:

«Alle Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Vikaninnen und Vikare im Monatslohn, die am 31. Juli 2011 angestellt sind, erhalten bei Beendigung dieser Anstellung eine Lohnnachzahlung für einen halben Monat. Die Lohnnachzahlung berechnet sich auf der Grundlage des aktuellen Lohns und des Beschäftigungsgrads am 31. Juli 2011 und ist BVK-versichert, sofern ein Versicherungsverhältnis besteht.»

In der Höhe des geschätzten Betrags wurde eine Rückstellung vorgenommen. Bis heute wurde rund die Hälfte der damals vorhandenen Anstellungen und entsprechend auch rund die Hälfte der Rückstellungen aufgelöst. Zurzeit bestehen noch Rückstellungen von insgesamt rund Fr. 21 250 000 (Kantons- und Gemeindeanteil).

### **2. Änderung**

Die bisherige Praxis kann aufgrund des neuen Berufsauftrages der Lehrpersonen bzw. aufgrund der damit auf den 1. August 2017 einhergehenden Systemänderung auf der Kindergartenstufe nicht mehr weitergeführt werden. Eine Kindergartenlehrperson, die am Stichtag 31. Juli 2011 23 Stunden pro Woche unterrichtete, hatte damals einen Beschäftigungsgrad von 100%. Auf den 1. August 2017 werden die Kindergartenlehrpersonen stufengleich in die Lohnkategorie II (LR 09.03) übergeführt. Das bewirkt einen höheren Grundlohn. Gleichzeitig sinkt aber der Beschäftigungsgrad – im vorliegenden Beispiel auf 88%. Der monatliche Bruttolohn wird dadurch unverändert bleiben.

Beendet eine Kindergartenlehrperson nach dem 1. August 2017 ihr Anstellungsverhältnis, führt die Kombination aus Beschäftigungsgrad am 31. Juli 2011 und dem im Zeitpunkt des Austritts geltenden Lohn zu einer rund 15% zu hohen Lohnnachzahlung.

Die noch offenen Lohnnachzahlungen sollen deshalb gesamthaft im Dezember 2016 ausgerichtet werden. Für dieses Vorgehen sprechen folgende Gründe:

- Ohne diese Massnahme würde die Inkraftsetzung der geänderten Lehrpersonalverordnung auf den 1. August 2017 (neuer Berufsauftrag) zu Mehrkosten von rund Fr. 350 000 zulasten Kanton (20%) und Gemeinden (80%) führen.
- Mit zunehmenden Alter der Lehrpersonen steigen zudem die BVK-Sparbeiträge. Dies führt bei einer späteren Ausrichtung der Lohnnachzahlungen zu zusätzlichen Kosten. Zudem tritt auf den 1. Januar 2017 das neue Vorsorgereglement der BVK in Kraft, wodurch höhere Sparbeiträge zu leisten sind. Kanton und Gemeinden müssten mit Kosten für die höheren Sparbeiträge von rund Fr. 300 000 der noch offenen Lohnnachzahlungen rechnen.
- Einzelne Lehrpersonen verbleiben bis zu 40 Jahre an derselben Stelle, d. h., die Direktion müsste so lange auch die Lohnnachzahlungen verwalten. Sollte in Zukunft eine Ablösung des heutigen SAP-Stäfa-Systems durch das SAP-HCM-Standard-Produkt erfolgen, würde die besondere Programmierung der Lohnnachzahlung zu Mehrkosten führen.

Da für die Lohnnachzahlungen ausreichend Rückstellungen gebildet wurden, belasten die Lohnnachzahlungen die laufende Rechnung nicht.

### **3. Die Bestimmung im Einzelnen**

Die Übergangsbestimmung zur Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 16. Februar 2011 wird in Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass die Lohnauszahlung des ausstehenden halben Monatslohns bis spätestens Ende Dezember 2016 erfolgt.

#### **4. Ausgabenbewilligung**

Die Bildungsdirektion hat die Nachzahlung eines halben Monatslohns an die ausscheidende Lehrperson jeweils einzeln als Ausgabe bewilligt. Sie wird dies auch im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen bei den verbleibenden Nachzahlungen so vornehmen. Eine Ausgabenbewilligung durch den Regierungsrat ist deshalb nicht notwendig.

#### **5. Finanzielle Folgen**

Die Rückstellungen für die Nachzahlungen betragen Anfang 2016 noch Fr. 4 250 000 (Kantonsanteil von 20%). Damit können die noch offenen Nachzahlungen gedeckt werden. Auf Ende 2016 werden die Rückstellungen vollständig aufgelöst.

#### **6. Inkraftsetzung und Rechtsmittel**

Damit die Verordnungsänderung im Dezember 2016 vollzogen werden kann, ist sie auf den 1. Dezember 2016 in Kraft zu setzen. Einem allfälligen Rechtsmittel gegen diese Verordnungsänderung ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen, damit die Publikation in der Offiziellen Gesetzessammlung rechtzeitig erfolgen kann.